

## **Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. Mai 2020 zum

a) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen - 19/10619

b) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Sven Lehmann, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern gesetzlich verbessern - 19/15975

### **Deutscher Landkreistag\***

siehe Anlage

---

\*E-Mail vom 28. April 2020



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Herrn Vorsitzenden  
Dr. Matthias Bartke, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Tel.: 030 590097-312  
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel  
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/4

Datum: 28.4.2020

Per E-Mail: [arbeitundsoziales@bundestag.de](mailto:arbeitundsoziales@bundestag.de)

## Öffentliche Anhörung am 4.5.2020 zu den Vorlagen

- a) **Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**  
**„Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen“**  
**(BT-Drs. 19/10619)**
- b) **Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Sven Lehmann, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**„Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern gesetzlich verbessern“**  
**(BT-Drs. 19/15975)**

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,

wir bedanken uns für Ihre Einladung zur Anhörung am 4.5.2020 zu den oben genannten Vorlagen. Der Deutsche Landkreistag nimmt gern teil und wird durch den Unterzeichner vertreten werden.

Nachfolgend nehmen wir vorab schriftlich Stellung. Dabei konzentrieren wir uns in Anbetracht der Fülle der in den Anträgen angesprochenen Punkte darauf, die aus kommunaler Sicht wesentlichen Aspekte zu kommentieren, und fügen weitere kommunalrelevante Forderungen hinzu.

### Zusammenfassung

- **Seit vielen Jahren setzt sich der Deutsche Landkreistag für eine entscheidende Rechtsvereinfachung im SGB II ein. Das 9. SGB II-Änderungsgesetz war noch nicht ausreichend. Unser Ziel ist es nach wie vor, für Jobcenter und Leistungsberechtigte zu einfacheren Abläufen und weniger komplexen Verfahren im Leistungsrecht zu gelangen. Daher begrüßen wir die beiden vorliegenden Anträge und erhoffen uns insofern einen weiteren Impuls in diese Richtung. Rechtsvereinfachung im SGB II bleibt ein Dauerprojekt.**

- **Notwendig sind insbesondere die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen von SGB II-Leistungen, Änderungen bei den Regeln der Einkommensanrechnung und Rechtssicherheit im Hinblick auf die Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung.**
- **Vereinfachungen sind ebenfalls in Bezug auf die Sanktionsregelungen in den §§ 31 ff. SGB II notwendig, wobei eine Novellierung im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 zu erfolgen hat. Dabei müssen auch die bislang unterschiedlichen Regelungen für Personen unter und über 25 Jahren vereinheitlicht werden.**

**Einen generellen Verzicht auf Sanktionen lehnen wir hingegen ab. Im Gegenteil hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Grundgesetz keine voraussetzungslosen Sozialleistungen fordert und Mitwirkungspflichten auch mit Hilfe finanziellen Drucks durchgesetzt werden können.**

- **Die Jobcenter sollten weiter darin unterstützt werden, sich an den individuellen Fähigkeiten der Menschen zu orientieren, um diese bei der eigenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stabilisierung zu unterstützen. Solche dem Einzelnen besonders entsprechenden Maßnahmen sind allerdings aufwändig und teuer, in der Organisation wie in der Durchführung.**
- **Der Erfolg der Jobcenter sollte nicht nur anhand standardisierter Kennzahlen und Zielvorgaben gemessen werden, sondern muss auch Integrationsfortschritte über einen mehrjährigen Zeitraum in den Blick nehmen. Es kommt vor allem auf eine nachhaltige Arbeitsintegration an.**

#### Zu den Anträgen im Einzelnen

#### **I. Zum Antrag der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/10619)**

##### **1. Bagatellgrenze**

Der Antrag enthält die von Seiten des Deutschen Landkreistages zu unterstützende Forderung nach einer Vereinfachung des Leistungs- und Verfahrensrechts im SGB II durch Einführung einer generellen Bagatellgrenze für Rückforderungen. Bislang führen auch Cent-Beträge zu Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden der Jobcenter.

Aktuell gilt nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung eine Bagatellgrenze von 7 €. Dies impliziert aber zugleich, dass auch für Beträge unter 7 € ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zu fertigen ist, auch wenn dann der offene Betrag nicht beigetrieben wird. Bei einer Überzahlung durch das Jobcenter von derart geringen Beträgen ist der Sachbearbeiter von der Feststellung der Überzahlung bis zur Beendigung der Einziehungsverfahren bei mittlerer Komplexität des Falles einschließlich Anhörung des Leistungsberechtigten bis zu 1,5 Stunden beschäftigt. Kosten und Nutzen stehen damit in keinem angemessenen Verhältnis.

Es sollte auf einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, einen Aufrechnungsbescheid, eine Anhörung des Leistungsberechtigten und die Abgabe an das Inkasso (bei Korrektur für die Zukunft) verzichtet werden. Die Bagatellgrenze muss daher kraft Gesetzes greifen.

Auch sollte die Anwendung der Bagatellgrenze nicht mit neuen, umfangreichen Prüfschritten belastet werden. Insbesondere sollte außer Acht bleiben, ob die im Raum stehende Rückforderung durch schuldhaftes Handeln herbeigeführt worden ist. Anderenfalls droht eine komplexe Prüfung, die mit dem Ziel der Arbeitserleichterung nicht zu vereinbaren wäre.

Umgesetzt werden könnte eine Bagatellgrenze in Abs. 2 des § 44 SGB II. Auch muss § 41a SGB II im Auge behalten werden, da eine Entlastungswirkung ebenso bei vorläufigen Entscheidungen einträte, sollten sich nachträgliche Einkommensänderungen innerhalb der Bagatellgrenze bewegen.

Eine Bagatellgrenze für Rückforderungen sollte in einer Größenordnung von 30 bis 40 € angesiedelt sein, wobei die konkret gesetzlich festzulegende Höhe entscheidend vom Betrachtungszeitraum abhängt. Die Jobcenter erachten die verwaltungsvereinfachende Dimension einer solchen Bagatellgrenze als prioritäres Ziel und sehen dem Grunde nach zwar auch Missbrauchspotenziale, ordnen dies aber dem Entlastungseffekt der Verwaltung bis zu einem bestimmten Punkt unter. Es wird nicht möglich sein, eine maximal entlastende Bagatellregelung zu finden bei gleichzeitig in maximaler Art und Weise zu vermeidenden Missbrauchsmöglichkeit. Hier ist insofern eine Abwägung durch den Gesetzgeber vorzunehmen.

Eine maximale Verwaltungsvereinfachung wäre die Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhalts, weil dann lediglich eine gegenwärtige Beurteilung stattzufinden hätte und die Leistungssachbearbeiter nicht in der Fallhistorie nach bereits zuvor vermerkten Beträgen suchen müssten. In diesem Fall wäre der Bagatellbetrag vergleichsweise gering anzusetzen, beispielsweise in einer Größenordnung von 20 bis 25 €, wie es der vorliegende Antrag vorschlägt.

Eine Betrachtung je Kalenderjahr oder je Bewilligungszeitraum hätte demgegenüber zur Folge, dass ein Nachhalten der jeweils bisherigen Rückforderungssachverhalte unabdingbar wäre. Dies wäre mit Arbeitsaufwand verbunden, da diesbezüglich eine zusätzliche Erfassung der einzelnen Sachverhalte erfolgen müsste. Bei Überschreitung der Bagatellgrenze müssten dann auch die vorherigen Rückforderungen, die einzeln betrachtet unter der jeweiligen Bagatellgrenze lagen, zurückgefordert werden. Zudem könnte unter Umständen die Situation eintreten, dass bei einer Bagatellgrenze von 40 € je 3-Monatszeitraum bereits zwei Rückforderungstatbestände zu je 20 € aufgetreten sind und dann eine dritte Rückforderung über 10 € hinzutritt.

Als vermittelnde Lösung schlagen wir daher vor, entweder auf eine Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts – bei dann geringerem Bagatellbetrag – abzustellen oder einen Betrachtungszeitraum von drei Monaten zu wählen. Durch letztere Variante könnte man aus Praxissicht ebenfalls zu einer Verwaltungserleichterung gelangen, weil eine Rückschau von drei Monaten in der Leistungssachbearbeitung mit relativ überschaubarem Aufwand möglich wäre. Der Betrachtungszeitraum sollte sich jedoch innerhalb eines Bewilligungszeitraumes bewegen. Dies bedeutet: keine Betrachtung der einzelnen Rückforderungen über den Geltungsbereich des Leistungsbescheides hinaus.

Um auch in dieser Konstellation Missbrauchsmöglichkeiten zu minimieren, könnten Ausnahmen formuliert werden, wann die Bagatellgrenze nicht gelten soll: etwa bei rechtsmissbräuchlicher Anwendung oder wenn Tatsachen bewusst zurückgehalten werden, um das Rückforderungsrisiko zu minimieren. Dies gilt umso mehr bei einer Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhaltes.

## **2. Zuständigkeit für erwerbstätige Alg II-Bezieher**

Weiter wird im Antrag eine Übertragung der Zuständigkeit für die Betreuung und Arbeitsvermittlung von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Alg II-Bezieherinnen und -Beziehern an die Agenturen für Arbeit vorgeschlagen. Hierbei erschließt sich die Intention des Vorschlags nicht recht, da dieser Personenkreis bereits nach geltendem Recht (§ 5 Abs. 4 SGB II) aktive Arbeitsmarktmaßnahmen von den Agenturen und nicht von den Jobcentern erhält.

Der Deutsche Landkreistag hat die diesbezügliche Aufgabenverlagerung von den Jobcentern zu den Arbeitsagenturen bereits damals, im Jahr 2017, deutlich kritisiert. Wir halten dies nach wie vor für den falschen Weg und im Ergebnis für die betroffenen Menschen nachteilig. Die Ergebnisse sind nicht besser, sondern trotz erhöhten Mitteleinsatzes der Bundesagentur für Arbeit in absoluten Zahlen sogar schlechter geworden. Dies darf sich nicht wiederholen.

### **3. Vereinfachungen bei den Unterkunftskosten**

Großes Vereinfachungspotenzial sehen wir des Weiteren im Bereich der Unterkunftskosten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat zum unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der Aufwendungen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II in ständiger Rechtsprechung Vorgaben zur Ausfüllung aufgestellt und dabei die Erstellung schlüssiger Konzepte durch den zuständigen kommunalen Träger gefordert. Die Vorgaben des BSG sind allerdings in der Praxis nur mit großem Aufwand umsetzbar, erweisen sich als streitanfällig und führen infolge einer sehr uneinheitlichen Rechtsprechung insbesondere der Landessozialgerichte zu Rechtsunsicherheit. Diese Situation muss im Interesse der SGB II-Träger wie der Leistungsempfänger im Wege einer gesetzlichen Neuregelung möglichst rasch verbessert werden.

Wir unterstützen vor diesem Hintergrund die Anliegen des Antrags in diesem Punkt. Vor allem geht es darum, mehr Rechtssicherheit für die Landkreise zu erreichen und die Streitanfälligkeit der kommunalen Konzepte deutlich zu reduzieren.

Der Deutsche Landkreistag verspricht sich von einer gesetzlichen Neuregelung eine einfachere Handhabung durch die Jobcenter (und die Sozialämter), eine geringere Streitanfälligkeit sowie einen klareren Rahmen, in dem gerichtliche Überprüfungen kommunaler Berechnungen stattfinden. Dies beinhaltet vor allem Konkretisierungen zum Berechnungsverfahren sowie zur Methodik der Datenanalyse. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, die Verfügbarmachung der in Betracht kommenden Datenquellen zu verbessern, da gerade in Landkreisen mit kleinen Städten und Gemeinden und dementsprechend geringer Stichprobengröße eine wesentliche Schwierigkeit darin besteht, den Wohnungsmarkt valide und gerichtsfest abzubilden.

Auch in einem neuen KdU-Recht sind kommunale Gestaltungsspielräume (Freiheitsgrade) zu wahren. Aus diesem Verständnis heraus scheidet die Festlegung flächendeckend regionalisierter Mietgrenzen seitens des Bundes im Sinne von regional ausdifferenzierten Pauschalen aus. Stattdessen erscheint der Ansatz vorzugswürdig, wonach der Gesetzgeber ein Verfahren zur Ermittlung der Mietobergrenzen festlegt und damit eine Methodik sowie die notwendigen Datenquellen definiert und vorschreibt. Im Rahmen dieses Verfahrens sollten die kommunalen Träger die notwendigen Daten erheben und die Grenzen berechnen. Hierbei ist auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten. Auf dieser Basis ist mehr Rechtssicherheit erreichbar, zumal die Rechtsanwendung aufgrund klarer verfahrensrechtlicher Vorstrukturierung überschaubarer und transparenter werden würde. Damit würde auch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Konzepterstellung einhergehen.

Ein häufigkeitsorientierter Ansatz ist besonders geeignet, Aspekte der tatsächlichen Verfügbarkeit anmietbaren Wohnraums in der Berechnung abzubilden. Dadurch würde dieses Kriterium bereits teilweise im Rahmen der abstrakten Ermittlung der Mietobergrenzen berücksichtigt. Dies hat den Vorteil, den Prüfungsschritt der bisher so bezeichneten konkreten Angemessenheit zu entlasten und Einzelfallprüfungen zu reduzieren. Der Gesetzgeber sollte außerdem

unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von der Methodik zulassen und für diesen Fall einer Methodenabweichung die Art und Weise der Errechnung von Mietobergrenzen in den Verantwortungsbereich des kommunalen Trägers stellen.

In Bezug auf die zu verwendenden Datengrundlagen ist anzustreben, möglichst leicht zugängliche bzw. flächendeckend verfügbare Quellen zu nutzen. Dafür sollten Bestandsdaten aus dem SGB II/SGB XII als Grundlage der Berechnung in Kombination mit Angebotsmieten in einem festzulegenden Mischungsverhältnis beziehungsweise einem Korridor herangezogen werden. Zusätzlich könnten Mietspiegelkosten (wenn vorhanden) in den Blick genommen und nötigenfalls zusätzliche Datenquellen über gesetzliche Anpassungen erschlossen werden (zum Beispiel Melderecht).

Im Hinblick auf den zum Teil uneinheitlichen Umgang der Rechtsprechung mit der Vergleichsraumbildung sollte der Bundesgesetzgeber diese Frage gesetzlich klarstellen beziehungsweise im Verhältnis zur BSG-Rechtsprechung einer Neuregelung zuführen. Es sollte gesetzlich normiert werden, dass der zu betrachtende Vergleichsraum dem des jeweiligen Trägergebiets entspricht, wobei weitere Unterteilungen anhand der durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) festgelegten Mittelbereiche sowie gegebenenfalls ergänzend bei deutlichen Mietniveauunterschieden anhand der Zuordnung nach dem Wohngeldgesetz vorgenommen werden können.

#### **4. Vereinfachung und Digitalisierung beim Bildungspaket**

Weiterhin werden im Antrag eine Vereinfachung und Digitalisierung bei der Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe angesprochen. Hier sind bereits einige unserer Vorschläge – etwa der Wegfall der Eigenanteile bei der Mittagsverpflegung und bei der Schülerbeförderung – durch den Gesetzgeber umgesetzt worden. Auch ist seit dem Starke-Familien-Gesetz bis auf die Lernförderung kein gesonderter Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe mehr notwendig.

Was die Digitalisierung angeht, sprechen wir uns für ein gestuftes Vorgehen aus: Zunächst ist vordringlich, die Beantragung der SGB II-Hauptleistungen zu digitalisieren. Hierbei sind bereits erste Fortschritte greifbar. Die Frage der Digitalisierung stellt sich zwar in allen Verwaltungsbereichen und bezogen auf viele Teilleistungen, beim Bildungspaket aber gerade nicht prioritär.

Denn es handelt sich dabei um eine Leistung, die sich mangels Standardisierungspotenzials nicht für eine unabhängig von der Hauptleistung im SGB II erfolgende parallele oder gar vorgezogene Digitalisierung eignet. Die bestehenden vielfältigen Vorgehensweisen der Kommunen einer standardisierten digitalen Lösung in bundeseinheitlichem Sinne zuzuführen, erachten wir als unangemessen mit ungünstigem Aufwand-Nutzen-Verhältnis. Die bestehenden kommunalen Lösungen funktionieren in der Praxis seit vielen Jahren, teils bereits mit partiellen Digitalisierungskomponenten (zum Beispiel Einscannen von Mitgliedsbescheinigungen von Sportvereinen und Versand über das Handy an den Sachbearbeiter). Diese stellen gute und bewährte Umsetzungen der BuT-Leistungen vor Ort dar, um Inanspruchnahmehürden möglichst gering zu halten.

#### **5. Temporäre Bedarfsgemeinschaft**

Ferner fordert die FDP-Fraktion in ihrem Antrag den Ersatz des Rechtsinstituts der temporären Bedarfsgemeinschaft durch einen pauschalierten Mehrbedarf. Auf den ersten Blick lässt sich dies nachvollziehen, es bestehen aber Schwierigkeiten im Detail.

Nach der geltenden Regelung wird ein minderjähriges Kind, das sich im Laufe eines Kalendermonats in beiden Haushalten seiner getrennt lebenden Eltern aufhält, zeitgleich beiden Bedarfsgemeinschaften zugeordnet. Dabei wird der Bedarf des Kindes insgesamt gedeckt: Die Regelbedarfe werden jeweils anteilig entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft ohne kalendarische Benennung der konkreten Tage berücksichtigt, so dass dem Kind insgesamt stets der volle Regelbedarfsbetrag anerkannt wird. Diese summarische Betrachtung, die vor einigen Jahren eingeführt worden ist, war bereits ein richtiger Schritt in Richtung Verwaltungsvereinfachung, weil seither beispielsweise auf der Grundlage einer Umgangsvereinbarung die jeweiligen Bedarfsanteile durchgehend zu Grunde gelegt werden.

Eine alternative Lösung besteht in der Zuordnung des Kindes zu nur einer Bedarfsgemeinschaft und darin, dem umgangsberechtigten anderen Elternteil einen Auszahlungsanspruch zuzugestehen, wenn eine Einigung der Eltern nicht zustande kommt.

Wiederum eine Alternative hierzu ist ein (zusätzlicher) Mehrbedarf für den umgangsberechtigten anderen Elternteil. Allerdings besteht dabei die Schwierigkeit der adäquaten Bemessung eines solchen pauschalen Mehrbedarfes. Unserem Verständnis nach müsste sich dieser wiederum nach den Umgangsanteilen des anderen Elternteils richten, um keine unbilligen Ergebnisse herbeizuführen. Eine Abbildung sämtlicher Konstellationen – namentlich des nahezu im Wechselmodell im Verhältnis 60/40 betreuten Kindes auf der einen Seite und eines Kindes, das nur an jedem zweiten Wochenende für zwei Tage zum anderen Elternteil wechselt, auf der anderen Seite – würde wiederum die Notwendigkeit einer Ermittlung der jeweiligen Umgangsanteile nach sich ziehen. Damit ginge aber eben gerade keine weitere Vereinfachung einher.

## **II. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/15975)**

### **1. Sanktionen**

Der Deutsche Landkreistag lehnt den im Antrag enthaltenen Vorschlag nach einem generellen Verzicht auf Sanktionen ab. Da das SGB II auf dem Grundsatz von „Fördern und Fordern“ fußt und eine Mitwirkung des Betroffenen vorsieht, käme es ohne Sanktionsmöglichkeiten zu einer Art bedingungslosem Grundeinkommen. Dies halten wir für nicht angezeigt.

Das hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Sanktions-Urteil vom 5.11.2019 grundsätzlich bestätigt: Das Gericht hat die vorgelegten Regelungen der §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 und 3, 31b Abs. 1 SGB II insbesondere deshalb für im Grundsatz mit der Verfassung vereinbar erklärt, weil das Grundgesetz keine voraussetzungslosen Sozialleistungen fordere und Mitwirkungspflichten auch mit Hilfe finanziellen Drucks durchgesetzt werden könnten. Eine Mitwirkungspflicht könne insofern den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, wenn sie nicht darauf ausgerichtet sei, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Insofern sei die Nachrangigkeit der Gewährung von Sozialleistungen stets an Mitwirkungspflichten zu binden, „die darauf zielen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sofern sie gemessen an dieser Zielsetzung verhältnismäßig sind.“ Dem Gesetzgeber sei es dann nicht verwehrt, derartige Mitwirkungspflichten in ebenso verhältnismäßiger Weise auch durchzusetzen.

Damit spricht sich das Gericht im Ergebnis sehr eindeutig für ein Verständnis der verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenwürde in der Weise aus, dass diese als immanenter Bestandteil auch umfasst, unabhängig von staatlichen Transferleistungen den eigenen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu bestreiten.

Aus der Praxis heraus ist festzustellen, dass die Jobcenter ohne Sanktionen bestimmte Leistungsberechtigte nicht mehr erreichen würden. Aufgrund erheblicher Motivationsdefizite in Bezug auf die Mitwirkung an der Eingliederung in Arbeit führt erst der mit Sanktionsmöglichkeiten einhergehende finanzielle Druck in sehr vielen Fällen zum Einlenken, zur Mitwirkung am Integrationsprozess und zur Bereitschaft, Anstrengungen zu unternehmen, den Sozialleistungsbezug zu beenden. Damit erfüllen Sanktionen eine wichtige sozialpolitische Funktion. Ohne die Möglichkeit des Sanktionierens wäre eine nachhaltige Integrationsarbeit, die auf das erstmalige oder erneute Heranführen an den Arbeitsmarkt gerichtet ist, in ihrer Wirksamkeit stark eingeschränkt. Bereits das Vorhandensein eines Sanktionsinstrumentariums führt in der Regel zur gewünschten Motivation und Mitwirkung. Auch dieser Effekt der – im Idealfall gar nicht zur Anwendung gebrachten – Sanktionsmöglichkeit darf in der Gesamtbetrachtung nicht ausgeblendet werden. Die Jobcenter sind selbstverständlich intensiv bestrebt, dass Pflichtverletzungen vorgebeugt und insbesondere vereinbarte Termine eingehalten werden.

In Bezug auf die auch im Bereich der Sanktionsregelungen notwendige Rechtsvereinfachung hält der Deutsche Landkreistag eine Streichung der Sonderregelungen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren für notwendig. Die Unterscheidung zwischen den Altersgruppen wird im Rahmen der Übergangsregelung nach dem BVerfG-Urteil vom 5.11.2019 aktuell nicht mehr vorgenommen. Dieser Fortschritt sollte auch im Zuge einer gesetzlichen Neuregelung der §§ 31 ff. SGB II erhalten bleiben.

## **2. Vermittlung und Stärkenorientierung**

Des Weiteren beinhaltet der Antrag die Forderung nach der Abschaffung des Vermittlungsansatzes vor allen anderen Leistungen der Arbeitsförderung. Zudem dürfe sich die Arbeitsförderung in den Jobcentern nicht ausschließlich am Ziel einer unmittelbaren Aufnahme „irgendeiner Erwerbstätigkeit“ orientieren. Bei der Entscheidung für Maßnahmen und Unterstützungsleistungen müssten soziale Teilhabe und notwendige Zwischenschritte zur Arbeitsmarktintegration als gleichberechtigte Ziele einbezogen werden.

Das sehen wir ebenso. Die Jobcenter haben kein Interesse daran, Menschen in „irgendeine Beschäftigung“ hineinzuvermitteln. Die Arbeitsintegration ist für die Jobcenter lediglich dann erfolgreich, wenn eine nachhaltige und möglichst bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Vor diesem Hintergrund löst die Vermittlung in minderwertige Beschäftigungen für die Jobcenter keine Probleme, sondern perpetuiert diese sogar noch. Deshalb verstehen wir den Auftrag auch als umfassende Integration *in die* Gesellschaft im Sinne sozialer Teilhabe *an der* Gesellschaft: Es geht nicht lediglich um Vermittlung, die daher nicht isoliert betrachtet werden kann. Hierbei orientieren sich die Jobcenter an den individuellen Fähigkeiten der Menschen und versuchen, diese zur eigenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stabilisierung zu stärken und zu entwickeln. Solche individuellen Maßnahmen sind allerdings aufwändig und teuer, in der Organisation wie in der Durchführung.

Insofern ist damit schnell der Bedarf zusätzlicher finanzieller Ressourcen verbunden. Damit zusammen hängt insbesondere ein besserer Betreuungsschlüssel. Dies wird umso wichtiger, je inklusiver die Integrationsbemühungen werden. In den letzten Jahren hat sich die finanzielle Situation der Jobcenter erfreulicherweise verbessert und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben zugleich Erfolge ermöglicht. Diese guten Fördermöglichkeiten sollten daher zumindest erhalten bleiben.

## **3. Rechtsanspruch auf Qualifizierung**

Darüber hinaus wird ein Rechtsanspruch auf Qualifizierung gefordert, um den beruflichen Status zu verbessern. Außerdem solle ein Weiterbildungsgeld gezahlt werden.



Dies können wir uns grundsätzlich vorstellen. Die Problematik besteht allerdings eher im fehlenden Zutrauen der Betroffenen in ihre Fähigkeiten und in der Sorge vor der Fortsetzung von Negativerfahrungen. Vor diesem Hintergrund drohen bei einer stärkeren Förderung zwei Schwierigkeiten: Es finden sich weiterhin zu wenige (ernsthafte) Interessenten und zugleich gibt es eine hohe Inanspruchnahme mit dem Ziel der Mitnahme von Förderung, auch bei Bildungsträgern. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer klaren Erfolgsorientierung.

#### **4. Eingliederungsvereinbarungen**

Auch die Forderung des Antrags, die Eingliederungsvereinbarungen in der jetzigen Form abzuschaffen und durch einen kontinuierlichen Eingliederungsprozess zu ersetzen, ist im Grundsatz zutreffend. Die Erfahrungen zeigen, dass Eingliederungsvereinbarungen umso besser sind, je individueller sie ausfallen und je größer dementsprechend die Akzeptanz ist. Insofern sind die im Antrag geschilderten Ideen zu begrüßen; sie werden in gut geführten Jobcentern schon heute umgesetzt. Eine andere Frage ist es jedoch, ob es damit möglich wäre, für bestimmte Leistungsberechtigte gänzlich auf das Instrument der Eingliederungsvereinbarung zu verzichten. Dies halten wir nicht für angezeigt.

#### **5. Stärkung der Jobcenter**

Vollends zu unterstützen ist der Antrag in Bezug auf die Stärkung der Jobcenter und deren Budgetverantwortung. Sie kennen die Menschen und Strukturen vor Ort am besten und sollten möglichst unabhängig von überregionalen Weisungen über den Einsatz von Instrumenten entscheiden können. Die Arbeitsleistung einzelner Jobcenter sollte nicht nur an standardisierten Kennzahlen und Zielvorgaben gemessen werden, sondern muss auch Integrationsfortschritte über einen mehrjährigen Zeitraum in den Blick nehmen. Hierbei wird die den kommunalen Jobcentern strukturell immanente dezentrale Verantwortung mittlerweile seitens der Bundesagentur für Arbeit für die gemeinsamen Einrichtungen stärker betont als früher.

Richtig ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Zielstellung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit aller Vorgänge in den Jobcentern weiter zu verbessern. Das ist allerdings wiederum nur möglich, wenn es gelingt, den gesetzlichen Rahmen im SGB II zu vereinfachen. Dieses Vorhaben bleibt ein Dauerprojekt.

### **III. Weitere Vorschläge**

Nachfolgend werden weitere Einzelmaßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung ohne Anspruch auf Vollständigkeit angerissen, die der Deutsche Landkreistag ebenfalls gern zur Diskussion stellen möchte:

#### **1. Einkommen bei Selbstständigen**

Maßgeblich zur vorläufigen Festsetzung des Einkommens von Selbstständigen sollte die Selbsteinschätzung und bei der endgültigen Festsetzung der Einkommenssteuerbescheid sein. Es sollte für selbständige Leistungsbezieher/innen eine Pflicht zur rechtzeitigen Einreichung der Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt geben. Das würde die komplexe doppelte Berechnung vermeiden. Rechtsstreitigkeiten würden reduziert.

#### **2. Vertikale Einkommensanrechnung**

Ein besonderer Bürokratietreiber ist die Bedarfsanteilmethode bei der Einkommensanrechnung. Nach der derzeitigen Rechtslage ist nach § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II das Einkommen so zu verteilen, dass jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum

Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft als hilfebedürftig gilt. Wir sprechen uns dafür aus, gemäß dem Individualprinzip die vertikale Einkommensanrechnung anzuwenden.

Dadurch würde Erwerbseinkommen zunächst beim Erwerbstätigen selbst angerechnet und nur Einkommen, das nicht zu seiner eigenen Existenzsicherung benötigt wird, auf die Bedarfe der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Durch diese Verteilung würde die Anzahl der Leistungsberechtigten sinken, verbunden mit dem Wegfallen von Prüfungen bei Ortsabwesenheiten oder Sanktionen. Zudem würde die Arbeitsleistung der Personengruppe stärker gewürdigt. Leistungsrechtlich würde sich der Aufwand bei Rückforderungen verringern, da sich die Anzahl der notwendigen Individualisierungen bei Erstattungsfordernungen reduzieren würde. Dies würde die Verfahren deutlich vereinfachen und die Bescheide für die Leistungsberechtigten außerdem verständlicher machen.

### **3. Anrechenbares Einkommen**

Derzeit ist gemäß §§ 11, 11a und 11b SGB II je nach Einkommensart zu prüfen, welche Freibeträge zu gewähren sind. Dies ist sowohl aufwändig wie fehleranfällig, da auf unterschiedliche Einkommensarten auch unterschiedliche Freibeträge gewährt werden.

Zur Vereinfachung des Leistungsrechts ist eine Feststellung des anrechenbaren Einkommens unabhängig von der Einkommensart wünschenswert. Durch Pauschalbeträge würde die Leistungsberechnung erheblich vereinfacht. Dies wäre beispielsweise durch eine Zusammenfassung der Nummern 3. bis 5. sowie 7. und 8. in § 11b Abs. 1 SGB II zu einer Pauschale von 200 € umsetzbar.

### **4. Überprüfungsanträge**

In § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ist geregelt, dass anstelle des Zeitraumes von vier Jahren nach § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X ein Zeitraum von einem Jahr tritt. Für Rückforderungen mit den damit verbundenen Erstattungsverfahren gilt weiterhin die Überprüfungsfrist von vier Jahren. Die Leistungssachbearbeitung muss daher bei einem Antrag nach § 44 SGB X nicht nur die Leistungen des letzten Jahres prüfen, sondern auch die Rückforderungen der letzten vier Jahre.

Die Rückforderungsverfahren sollten deshalb im Interesse der Rechtsvereinfachung bezüglich des Überprüfungszeitraumes von einem Jahr in § 40 Abs. 1 SGB II aufgenommen werden. Der gesamte Verwaltungsvorgang müsste dann nur ein Jahr rückwirkend geprüft werden. Damit bestünde nach einem Jahr Rechtssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Mempel